



Auszüge aus dem VERSICHERUNGSSCHEIN für den Hochschulsport der CAU mit der ARAG Allgemeine Versicherungs-AG

Allgemeine Bestimmungen

Die Hochschule (Versicherungsnehmerin) vereinbart Versicherungsschutz im Rahmen der im Folgenden beschriebenen Haftpflichtversicherung für ihre Übungsleiter und Übungsleiterinnen. Die Hochschule meldet die Übungsleiter und Übungsleiterinnen zahlenmäßig zum Versicherungsschutz an. Da nicht alle Übungsleiter und Übungsleiterinnen versichert werden sollen, führt die Hochschule intern eine Namensliste, auf die im Versicherungsfall zurückgegriffen werden kann.

Haftpflichtversicherung

1. Der Versicherungsschutz wird auf Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) sowie der besonderen Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung gewährt.
2. Der Versicherungsschutz besteht für die zum Versicherungsschutz gemeldeten Übungsleiter und Übungsleiterinnen bei der Leitung und/oder Beaufsichtigung von Sportveranstaltungen/Sportprogrammen, die im Rahmen des organisierten Hochschulsports stattfinden. Der Versicherungsschutz beginnt jeweils mit dem Betreten der Sportstätte und endet mit deren Verlassen.
3. In teilweiser Abänderung von § 4 II. 2. und § 7 2. AHB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzansprüche von versicherten Übungsleitern untereinander aus Personen- und Sachschäden. Ausgeschlossen sind jedoch Ansprüche von Familienangehörigen untereinander.
4. In teilweiser Abänderung von § 1 Ziffer 3. AHB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen aus dem Abhandenkommen und der Beschädigung von Sportstättenschlüsseln, die von ihnen vorübergehend übernommen worden sind. Eingeschlossen sind die durch den Verlust der Schlüssel notwendigen Schlossänderungen sowie die Kosten für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde. Ausgeschlossen bleiben allerdings Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z.B. wegen Einbruchs). Die Versicherungssumme beträgt € 1.280,-- je Schadenfall und versicherte Person bei einer Selbstbeteiligung von 10 %, mindestens € 51,-- je Schadenfall.
5. In teilweiser Abänderung des § 4 I. 4. AHB ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen bei der Teilnahme an Radrennen, Box- und Ringkämpfen sowie den Vorbereitungen hierzu (Training) mitversichert. Haftpflichtansprüche aus Schäden infolge Teilnahme an Pferde- oder Kraftfahrzeugrennen bleiben bedingungsgemäß ausgeschlossen.
6. a) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche
 - wegen Schäden am Eigentum der Hochschule oder Dienststelle oder an von Dritten für den Sportbetrieb zur Verfügung gestellten Sachen, ausgenommen sind Schadenfälle gemäß Ziffer 4,
 - aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Sinne des Sozialgesetzbuches VII oder Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

b) Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft oder Wasserfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden. Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

ba) Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen

- die weder durch Motoren, noch durch Treibsätze angetrieben werden,

- deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt,

- für die keine Versicherungspflicht besteht,

bb) Wassersportfahrzeugen ohne Motor - auch Hilfs- oder Außenbordmotoren - oder Treibsätzen. Yachttörns des Segelzentrums sind mitversichert.

7 Auslandsschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 I. 3 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen, sofern diese auf die Ausübung der durch diesen Vertrag versicherten beruflichen Tätigkeit zurückzuführen sind. Bei Schadenereignissen in den USA, Mexiko, Kanada und Japan werden - abweichend von § 3 II. 4 AHB - die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

8 Versicherungssummen

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle im Versicherungsjahr ist für Personen- und/oder Sachschäden auf das Doppelte, für Vermögensschäden auf das Dreifache der im Versicherungsvertrag genannten Versicherungssumme begrenzt.

Versichert sind

Haftpflichtversicherung versicherte Übungsleiter/innen im Hochschulsport

Versicherte Leistungen

Haftpflichtversicherung 2.557.000 EUR für Personen- und Sachschäden pauschal je Vers.Fall

Haftpflichtversicherung 5.113.000 EUR für Personen- und Sachschäden im Vers.Jahr

Haftpflichtversicherung 6.000 EUR für Vermögensschäden je Verstoß (AHB-Deckung)

Haftpflichtversicherung 16.000 EUR für Vermögensschäden im Versicherungsjahr (AHBDeckung)

Gruppenunfallversicherung

Risikobeschreibung: Übungsleiter/innen

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Hochschule (Versicherungsnehmerin) vereinbart Versicherungsschutz im Rahmen der im Folgenden beschriebenen Unfallversicherung für ihre Übungsleiter und Übungsleiterinnen. Es müssen von der Hochschule jeweils alle Übungsleiter und Übungsleiterinnen zum Versicherungsschutz gemeldet werden. Auf eine namentliche Nennung wird verzichtet. Spezielle Bestimmungen Unfallversicherung 1. Der Versicherungsschutz wird auf Grundlage der Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB88), die angeschlossenen Besonderen Bedingungen für den Einschluss von Bergungskosten in die Allgemeine Unfallversicherung sowie die Zusatzbedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung gewährt.

2. Versicherungsschutz besteht analog zur Haftpflichtversicherung während der Leitung und/oder Beaufsichtigung von Sportveranstaltungen/Sportprogrammen, die im Rahmen des organisierten Hochschulsports stattfinden. Der Versicherungsschutz beginnt jeweils mit dem Betreten der Sportstätte und endet mit deren Verlassen.
3. In Erweiterung des § 2 AUB 88 fallen nicht unter den Versicherungsschutz Unfälle, die aus Anlass der aktiven Teilnahme an Pferde- und Kraftfahrzeugrennen erlitten werden.
4. In teilweiser Abänderung von § 7 I. AUB 88 wird bei Teilinvalidität eine Entschädigung nur dann gezahlt, wenn der festgestellte Invaliditätsgrad 15 % und mehr beträgt.
5. Ein nach § 7 I. AUB 88 festgesetzter Invaliditätsgrad wird wie folgt entschädigt: Bei einem Invaliditätsgrad von 15 bis 25 % erfolgt die Leistung nach der Feststellung, von 26 bis 50 % wird der 25 % übersteigende Satz zweifach, von 51 bis 74 % wird der 50 % übersteigende Satz dreifach entschädigt. Ab einem Invaliditätsgrad von 75 % wird bereits die im Versicherungsvertrag genannte Höchstleistung gezahlt. Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung mit progressiver Invaliditätsstaffel (Progression 300 %) Im Invaliditätsfall werden der Berechnung der Leistung folgende Versicherungssummen zugrunde gelegt:
 - a) Für den 25 % nicht übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die im Versicherungsschein festgelegte Invaliditätsfallsumme,
 - b) für den 25 % nicht aber 50 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die doppelte Invaliditätsfallsumme,
 - c) für den 50 % nicht aber 75 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die dreifache Invaliditätsfallsumme,
 - d) für den 75 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die sechsfache Invaliditätsfallsumme.

Besondere Bedingungen für die Mehrleistung ab einem Invaliditätsgrad von 75 %

Die vereinbarte Invaliditäts-Höchstsumme wird bereits ab einem Invaliditätsgrad von 75 % gezahlt.

Franchise 15%

In teilweiser Abänderung von § 7 I. AUB 88 wird bei Teilinvalidität eine Entschädigung nur dann gewährt, wenn der festgestellte Invaliditätsgrad 15 % und mehr beträgt.

Krankenhaustagegeld

In teilweiser Abänderung von § 7 IV (1) AUB 88 wird das Krankenhaustagegeld erst ab 8. Tag der unfallbedingten stationären Krankenhausbehandlung gezahlt.

Bergungskosten

Die Versicherungsleistungen für Bergungskosten werden auf Grundlage der besonderen Bedingungen für den Einschluss von Bergungskosten in die Allgemeine Unfallversicherung gezahlt.

Besondere Bedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung mit Direktanspruch der versicherten Person (BB Direktanspruch 2000)*

Sie haben mit uns eine Unfallversicherung gegen Unfälle, die einem anderen zustoßen (Fremdversicherung), abgeschlossen. Abweichend von den Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen gilt folgendes:

1. Die versicherte Person kann Leistungen aus der Unfallversicherung ohne Ihre Zustimmung unmittelbar bei uns geltend machen. Wir leisten direkt an die versicherte Person.
2. Sie als Versicherungsnehmer informieren jede versicherte Person über den im Rahmen dieses Vertrages bestehenden Versicherungsschutz und über diese Vereinbarung.

*Mit diesen besonderen Bedingungen wird unter Berücksichtigung des Erlasses des Bundesministeriums der Finanzen vom 17.07.2000 erreicht, dass zwar die Beiträge zu versteuern sind, die Leistungen aber grundsätzlich steuerfrei bleiben. Unberührt davon bleibt die Besteuerung von Rentenzahlungen mit ihrem Ertragsanteil (Stand 17.07.2000, Änderungen vorbehalten).

Versichert sind

Unfallversicherung versicherte Übungsleiter/innen im Hochschulsport

Versicherte Leistungen

Unfallversicherung 5.120 EUR für den Todesfall

Unfallversicherung 25.570 EUR für den Invaliditätsfall mit 300% Progression

Unfallversicherung 76.700 EUR Invaliditäts-Höchstleistung ab 75%

Unfallversicherung 15% Franchise

Unfallversicherung 1.534 EUR Übergangsleistung

Unfallversicherung 11 EUR Krankenhaustagegeld ab 8. Tag

Unfallversicherung 1.600 EUR für Bergungskosten